

INFORMATIONSBLETT ÜBER DEN HANDEL MIT HOLZ GESCHÜTZTER ARTEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Sie haben vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine Einfuhrgenehmigung für die Einfuhr von Holz einer in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EGVO) geschützten Art erhalten. Bitte beachten Sie, dass nach der zollrechtlichen Abfertigung der Einfuhrgenehmigung für den Handel innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der Europäischen Union (EU) folgende Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen:

Nachweispflicht

Wer mit Exemplaren von Arten des Anhangs B der EGVO innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der EU handelt, muss die rechtmäßige Einfuhr der Exemplare nachweisen können (Art. 8(5) EGVO). Dazu sollten Sie auf der Rechnung für einen Weiterverkauf innerhalb der EU die Nummer und das Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung, das Ursprungsland, die Nummer und das Ausstellungsdatum des CITES-Exportdokumentes sowie den wissenschaftlichen Artennamen vermerken. Bitte informieren Sie auch Ihre Käufer, dass diese Angaben bei anschließenden Weiterverkäufen innerhalb der EU ebenfalls auf den Rechnungen vermerkt werden sollten, damit der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr bis zum Endkunden lückenlos erbracht werden kann.

Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Holz besonders geschützter Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber Buch führen (§ 6 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Folgende Eintragungen sind erforderlich (Buchführung täglich und in dauerhafter Form):

Lfd-Nr.	Ein-gangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangs-tag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs
---------	--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------	-------------------------------------------------------------------------

(Muster gemäß Anlage 4 Bundesartenschutzverordnung)

Im Einzelhandel sind Angaben über den Empfänger nur erforderlich, wenn bei Teilen oder Erzeugnissen (bezogen auf den Wertanteil des Exemplars am Gesamtgegenstandswert) der Verkaufspreis über 250 € beträgt.

Die Bücher mit den entsprechenden Belegen sind den zuständigen Behörden (Landesbehörden) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre nach Schluss des Kalenderjahres (Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr erfolgte).

Wiederausfuhr in ein Land außerhalb der EU

Vor einer beabsichtigten Wiederausfuhr von Holz besonders geschützter Arten in ein Land außerhalb der EU müssen Sie beim BfN eine Wiederausfuhrbescheinigung beantragen. Dazu ist eine Vorlagebescheinigung erforderlich. Den entsprechenden Antrag stellen Sie bitte auf Grundlage der Einfuhrgenehmigung und Ihrer Buchführung bei Ihrer zuständigen Landesbehörde.